

Anlage 9

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Fahrkarten auf Chipkarte

§ 1 Ausgabe

- (1) Fahrkarten gemäß des marego-Tarifes können auch codiert auf der Chipkarte ausgegeben werden. Die Bestimmungen zur Ausgabe und Nutzung der Fahrkarten auf Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (im Folgenden "Chipkarte") werden in dieser Anlage reguliert. Der Kaufvertrag zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen wird mit der Bestellung der Fahrkarte auf Chipkarte bzw. Bereitstellung der Chipkarte geschlossen.
- (2) Die Chipkarte ist Eigentum des Kundenvertragspartners und ist beim Vertragsende (durch Zeitablauf bzw. Kündigung) durch den Nutzer innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende an das ausstellende Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist kann ein Entgelt nach örtlicher Bekanntgabe des ausgebenden Verkehrsunternehmens erhoben werden. Die Chipkarte wird nach Vertragsende durch das ausgebende Verkehrsunternehmen gesperrt.
- (3) Ist die Kartengültigkeit abgelaufen, wird dem Kunden unaufgefordert eine neue Chipkarte zugesandt.
- (4) Bei Übergabe oder Zusendung der Chipkarte sind im Begleitschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Fehlerhafte Daten sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis 2 Arbeitstage vor Beginn des ersten Gültigkeitstages, in Textform oder persönlich anzuzeigen.
- (5) Die Daten auf dem Chip können auf Wunsch des Kunden durch Auslesen der Chipkarte in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen des ausgebenden Verkehrsunternehmens geprüft werden.
- (6) Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird gesperrt. Für die Ausstellung einer neuen Chipkarte wird ein Entgelt nach örtlicher Bekanntgabe des ausgebenden Verkehrsunternehmens erhoben. Für nicht personalisiert ausgestellte Chipkarten ist die Vorlage des Ausgabe- bzw. Verkaufsbeleges zwingend erforderlich. Beruht die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt die Gebühr für die Ausstellung der neuen Chipkarte.
- (7) Für den Erwerb und die Zahlungsabwicklung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkehrsunternehmens.
- (8) Falls das für die Fahrkarte auf der Chipkarte erforderliche Entgelt nicht tarifgemäß entrichtet wird, behält sich das ausstellende Verkehrsunternehmen das Recht die Chipkarte bzw. die Fahrkarte auf der Chipkarte zu sperren. Die Möglichkeit der Entsperrung der Chipkarte bzw. der Fahrkarte auf der Chipkarte hängt vom ausstellenden Verkehrsunternehmen ab.

§ 2 Fahrkarten

Über Chipkarten ist nur ein eingeschränktes Fahrausweissortiment erhältlich.

§ 3 Nutzung

- (1) Zu Kontrollzwecken ist die Fahrkarte auf der Chipkarte während der Fahrt ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Prüfpersonal vorzuzeigen und die elektronische Kontrolle zu ermöglichen, so dass die Fahrkarte sicher geprüft werden kann.
- (2) Eine personengebundene Fahrkarte auf der Chipkarte ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis mit Lichtbild oder gleichartigem Nachweis einer Bildungseinrichtung bzw. der marego-Berechtigungskarte gültig, mit denen die Identität nachgewiesen werden kann. Bei preislich rabattierten Fahrkarten mit der Bezeichnung „Kind“ kann vom Besitz eines Identitätsnachweises abgewichen werden, wenn diese Fahrkarten in Begleitung einer Person genutzt werden, die eine gültige Fahrkarte besitzt.
- (3) Falls die Chipkarte elektronisch nicht prüfbar ist und dies dem Fahrgast vor der Fahrt bekannt war, ist der Fahrgast vor dem Fahrtbeginn verpflichtet, eine für die Fahrt gültige Fahrkarte zu erwerben. Falls die Nichtprüfbarkeit der Chipkarte nicht vom Fahrgast verschuldet war, wird die von ihm für die Fahrt erworbene Fahrkarte vollumfänglich erstattet. Bei der Nutzung einer ungültigen sowie elektronisch nicht prüfbaren Chipkarte während der Fahrt gelten die Bestimmungen des § 9 der Beförderungsbedingungen.

§ 4 Abo-Monatskarten auf Chipkarten

Für Abo-Monatskarten ausgegeben auf Chipkarte (im Folgenden "Abo-Chipkarte") gelten ergänzend bzw. abweichend von der Anlage 5 folgende Bestimmungen:

- (1) Eine Abo-Monatskarte kann als eine Abo-Chipkarte ausgegeben werden. Zur Abo-Chipkarte werden keine Abo-Monatswertmarken ausgegeben. Die Abo-Monatskarte als Abo-Chipkarte besteht aus einer Chipkarte, auf der über den Chip die fahrkartenbezogenen Daten gespeichert werden. Diese Daten kann der Abonnent an vom jeweiligen Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen genannten Stellen überprüfen lassen. Die Überprüfungsmöglichkeiten werden von dem jeweiligen Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen festgelegt.
- (2) Beim Abschluss des Abo-Vertrages mit der Ausgabe als Abo-Chipkarte kommt der Abo-Vertrag durch die Bestätigung der Abo-Bestellung in Verbindung mit der Übergabe der personalisierten Abo-Chipkarte an den Abonnenten oder dessen Bevollmächtigten zustande.
- (3) Die Abo-Chipkarte wird dem Abonnenten vor Beginn des Abonnements auf dem Postweg übersandt.
- (4) Bei der Kündigung des Abo-Vertrages ist die Abo-Chipkarte zurückzugeben. Die Abo-Chipkarte wird vom Verkehrsunternehmen am Folgetag des letzten Gültigkeitstages des Abo-Vertrages gesperrt. Falls die Abo-Chipkarte nicht innerhalb von 14 Tagen zurückgegeben wird, kann eine Verlustgebühr erhoben und vom Konto abgebucht werden. Die Höhe der Verlustgebühr gilt laut Bekanntgabe des jeweiligen Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen.

- (5) Sollte die Dauer des Abonnements gemäß den marego-Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen, Anlage 5, § 11 Unterbrechung des Abonnements, unterbrochen werden, wird die Abo-Chipkarte für die Dauer der Unterbrechung gesperrt. Bei einer Abo-Chipkarte beginnt die Unterbrechung frühestens am Tag der Sperrung der Abo-Chipkarte bzw. deren Rückgabe beim Verkehrsunternehmen. Wenn das jeweilige Abo-ausgebende Verkehrsunternehmen die Sperrmöglichkeit nicht anbietet, ist die Rückgabe notwendig.
- (6) Für verlorengegangene oder zerstörte Abo-Chipkarten wird ein Ersatz geleistet.
 - 1) Der Verlust der Abo-Chipkarte ist dem Verkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent. Dieser hat alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall beitragen.
 - 2) Eine Ersatz-Abo-Chipkarte wird vom Verkehrsunternehmen zugesandt. Hierbei wird eine Gebühr für den Verlust oder die Zerstörung fällig. Die Höhe richtet sich nach den Bestimmungen des ausgebenden Verkehrsunternehmens.
 - 3) Es erfolgt eine Deaktivierung der verlorengegangenen oder zerstörten Abo-Chipkarte, wodurch sie unbrauchbar wird.

§ 5 Stornierung

Die Stornierung der Fahrkarten auf Chipkarte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkehrsunternehmen können davon Ausnahmen vorsehen.